

Beiträge

Studienbeitrag

Seit dem Wintersemester 2001 wird für das Studium an österreichischen Universitäten ein Studienbeitrag gemeinsam mit dem Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) und den allfälligen Sonderbeiträgen (derzeit Prämie für Unfall- und Haftpflichtversicherung) eingehoben.

Höhe der Beiträge/Semester

	Studienbeitrag	Studierendenbeitrag
Inländer (o. Studierende und ao. Studierende)	€ 363,36	€ 15,36
Ausländer	€ 726,72	€ 15,36
Teilnehmer von Unilehrgängen	Unterrichtsgeld	€ 15,36

„Inländer“ sind Staatsangehörige der EWR-Länder (28 Staaten); alle anderen sind „Ausländer“.

Erlass des Studienbeitrages

Vom Studienbeitrag kann unter folgenden Voraussetzungen abgesehen werden:

- bei Mobilitätsprogrammen (EU- und sonstige Staaten)
- bei Gegenseitigkeitsabkommen
- bei Konventionsflüchtlings
- bei Studierenden mit einem durch Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachzuweisenden Behinderungsgrad von mindestens 50%
- bei Angehörigen der gemäß § 92 Abs. 9 UG 2002 von der Bundesministerin oder dem Bundesminister in Anlage 3 der entsprechenden Verordnung festgelegten Staaten
- wenn Studien aufgrund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum im Ausland absolviert werden.

Verfahren

Das gesamte Beitragsverfahren wird wie folgt abgewickelt:

- Studierende müssen binnen Frist sämtliche Beiträge (derzeit 378,72 Euro/Semester) einzahlen und zwar unbar; der entsprechende **Erlagschein** (Name, Adresse, erweiterte Matrikelnummer, Betrag vorgegeben) wird den Studierenden übermittelt.
- **Ausgenommen** davon sind **Erstinskribierende**; bei diesen ist zuerst das Aufnahmeverfahren vom Dekanat durchzuführen, danach wird bei positiver Aufnahme vom Dekanat der Erlagschein den Studierenden übermittelt. Die Zulassung erfolgt aber erst, wenn die Einzahlung dem Dekanat bestätigt wurde.

- Nach Einzahlung durch die/den Studierende/n werden die Beiträge mit einer Verzögerung von drei bis vier Tagen auf ein Studienbeitragskonto der BOKU überwiesen. Die Einzahlung kann auch über Telebanking erfolgen, setzt jedoch voraus, dass im Kundendatenfeld die zwölfstellige Ziffernfolge eingetragen wird.
- **Achtung:** Es sind nur die **Originalerlagscheine** zu verwenden! Geht der Originalschein verloren, so ist ein Ersatzerlagschein im Studiendekanat abzuholen. Weiters sind die Beiträge auf einmal einzubezahlen.

Fristen

Es sind zwei Fristen zu unterscheiden:

- allgemeine Inskriptionsfrist (= jene Frist, in der wie bisher die Studierenden inskribieren können)
- **Nachfrist** (bis 30.11. bzw. 30.04.; die Zulassung und Weiterführung des Studiums ist gültig, es ist aber ein **Zuschlag von 10% des Studienbeitrags** zu bezahlen.)

Achtung: Wurde nicht fristgerecht eingezahlt, so sind alle Prüfungen in diesem Semester ungültig.

Leistungs- und Förderungsstipendien

Leistungsstipendien:

Leistungsstipendien für Studierende dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen eines ordentlichen Studiums. Studierende welche die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, werden eingeladen, sich um ein Leistungsstipendium zu bewerben.

Förderungsstipendien:

Förderungsstipendien dienen zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten.

Formulare und die jeweilige Ausschreibung liegen im Studiendekanat, Schalter 4, auf oder im Internet unter:

www.studek.boku.ac.at

Familienbeihilfe

Für studierende Kinder kann Familienbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Volljährigkeit weiter bezogen werden, und zwar maximal bis zum vollendeten 26. Lebensjahr des Studierenden (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Absolvierung des Präsenz- oder Zivildienstes vor dem 26. Lebensjahr, bei erheblicher Behinderung, für Studentinnen, die ein Kind geboren haben oder schwanger sind). Die Familienbeihilfe beträgt seit 1. Jänner 2002 € 152,70,- monatlich für Studierende ab 19 Jahren (€ 130,90 für Studierende bis 19 Jahre).

Zusätzlich wird seit 1. Jänner 20023 ein Erhöhungsbeitrag gewährt, wenn Familienbeihilfe für zwei Kinder (12,80 monatlich) oder für drei oder mehrere Kinder (€ 25,50 monatlich/ Kind) bezogen wird.

Ausländische Staatsbürger haben nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe (im Bedarfsfall im Sozialreferat der ÖH-BOKU nachfragen).

Anspruchsvoraussetzung:

im ersten Studienjahr:

- Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der BOKU

nach dem ersten Studienjahr

- Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern über 8 Wochenstunden

Ein Studienwechsel kann zu einem Verlust des Anspruches führen, wenn insgesamt öfters als zweimal, oder erst nach dem 3. fortgesetzten gemeldeten Semester die Studienrichtung gewechselt wird.

Seit 1. September 2001 ist ein Studienwechsel, der nicht spätestens nach dem 2. Semester erfolgt, dann nicht mehr beachtlich, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester, wie in dem vor dem Studienwechsel betriebenen Studium zurückgelegt hat.

Anspruchsdauer:

Die Anspruchsdauer umfasst die gesetzliche Studiendauer plus Toleranzsemester (pro Studienabschnitt). Für die Bakkalaureatsstudien der BOKU besteht somit für 7 Semester Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern der Leistungsnachweis von 8 WSt erbracht wird.

Wird das Bakkalaureat bzw. der 1. oder 2. Studienabschnitt eines Diplomstudiums nicht innerhalb der Anspruchsdauer abgeschlossen, so wird der Familienbeihilfenbezug solange eingestellt, bis die abschließende Prüfung abgelegt wurde. Danach kann für das Magisterstudium bzw. den nächsten Prüfungsabschnitt bei Diplomstudien wieder Familienbeihilfe bezogen werden, sofern die Altersgrenze noch nicht überschritten wurde.

Für nicht fortgesetzt gemeldete Semester, für die eine Zulassung besteht (Beurlaubung) wird Familienbeihilfe gewährt. Sie werden daher auch in die Studienzeit eingerechnet und sind für die Erbringung des Studienerfolgsnachweises heranzuziehen. Andernfalls müsste vorher der Anspruch auf Familienbeihilfe beim Finanzamt abgemeldet werden.

Ausnahmen:

- Wird der erste Studienabschnitt in der Normstudienzeit abgeschlossen, kann das nicht benötigte Toleranzsemester dem zweiten Studienabschnitt zugerechnet werden.
- Die Tätigkeit als Studentenvertreter kann eine Verlängerung der Studienzeit bis zu vier Semester bewirken.
- Die für jeden Studienabschnitt vorgesehene Anspruchsdauer darf in Ausnahmefällen überschritten werden: z.B. längere Krankheit, Pflege von Kleinkindern, mindestens dreimonatiges Auslandsstudium, das in Zusammenhang mit dem Studium steht.

Ausschlussgründe:

Keine Familienbeihilfe kann bezogen werden während der Monate, in denen der Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wird und während eines Kalenderjahres, in dem das zu versteuernde Einkommen eines Studierenden € 8.725,- übersteigt.

Unterlagen:

Für die Einreichung beim Finanzamt brauchen Sie zum Nachweis des Studiums eine Zulassungs- bzw. Fortsetzungsbestätigung und das Studienblatt.

Zum Nachweis des Studienerfolges von 8 SWS benötigen Sie einen Studienerfolgsnachweis. Der Studienerfolgsnachweis enthält alle Prüfungen, die vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres abgelegt wurden. Sie erhalten Mitte Juli einen Studienerfolgsnachweis automatisch an Ihre Heimatadresse zugesandt, wenn Sie sich im ersten Studienabschnitt befinden und im Nachweiszeitraum Prüfungen

abgelegt haben. Das Studiendekanat stellt auch während des Jahres jederzeit Studienerfolgsnachweise aus. Benützen Sie bitte den Postkasten vor dem Eingang zum Studiendekanat und die dazugehörigen Antragsformulare.

Diplomstudierende müssen den Abschluss des 1. bzw. 2. Studienabschnittes durch die Vorlage des Diplomprüfungszeugnisses nachweisen.

Für detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sozialreferat der ÖH BOKU bzw. an das BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz: <http://www.bmsg.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0220>.

Studienförderung

Zur finanziellen Unterstützung der Studierenden bestehen folgende Förderungsmöglichkeiten

- Studienbeihilfe
- Studienzuschuss
- Fahrtkostenzuschuss
- Versicherungskostenbeitrag
- Beihilfe für ein Auslandsstudium
- Reisekostenzuschuss
- Sprachstipendien
- Studienabschlussstipendium
- Kinderbetreuungskosten
- Leistungsstipendium
- Förderungsstipendium
- Studienunterstützung
- Studienberechtigungsprüfung
- Geförderte Darlehen zur Finanzierung von Studienbeiträgen

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Stipendienstelle Wien, 1100 Wien, Gudrunstrasse 179a, Tel: 601 73-0, www.stipendium.at